

organe in der UdSSR. In diesem Sinne sind sie in ihren Territorien die Vertreter der zentralen Staatsmacht und zugleich üben sie die Funktion der örtlichen Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens aus.³⁷

Die von Lenin entwickelte Sowjettheorie bildet die politische und theoretische Grundlage für die Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Theorie von der „kommunalen Selbstverwaltung“ der Städte und Gemeinden als eine außerhalb der Organisation der Staatsmacht existierende, ihr besondere Rechte abtrotzende Leitung der Kommunen. Die nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus organisierte sozialistische Staatsmacht erfordert kein von der zentralen Staatsmacht und ihrer örtlichen Vertretung getrenntes, besonderes System der örtlichen Selbstverwaltung; sie schließt es geradezu aus. Alle gegnerischen Angriffe gegen das System der Sowjets im besonderen und gegen das sozialistische Staatssystem im allgemeinen, die in der Behauptung gipfeln, die örtliche Initiative würde unterdrückt, die örtlichen Organe würden nivelliert und ihre Besonderheiten und Eigenarten würden mißachtet, bringen das völlige Unverständnis der bürgerlichen Ideologen für den demokratischen Zentralismus zum Ausdruck und haben vor allem den Zweck, die Einheit der sozialistischen Staatsmacht zu untergraben.

Schon 1917 schrieb Lenin: „Jede Schablone und jeder Versuch, von oben her ein Schema festzulegen, ... muß bekämpft werden. Mit demokratischem und sozialistischem Zentralismus haben weder die Schablone noch das Festlegen eines Schemas von oben her irgend etwas gemein. Die Einheit im Grundlegenden, im Wichtigsten, im Wesentlichen wird nicht gestört, sondern gesichert durch die *Mannigfaltigkeit* der Einzelheiten, der lokalen Besonderheiten, der Methoden des Herangehens an die Dinge, der *Methoden* der Durchführung der Kontrolle.“³⁸

7.3.2. *Das kollektive Staatsoberhaupt*

Der Staatsrat ist das kollektive Staatsoberhaupt der DDR. Er erfüllt als *Organ der Volkskammer* diejenigen Aufgaben, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind (Art. 66 Verfassung).

Zu seinen hauptsächlichsten Aufgaben gehört es, die DDR völkerrechtlich zu vertreten. Dazu ratifiziert bzw. kündigt er Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, für die eine Ratifizierung vorgesehen ist. Dem Vorsitzenden des Staatsrates obliegt es, die bevollmächtigten Vertreter der DDR in anderen Staaten zu ernennen bzw. abzuberufen und die Beglaubigungs- bzw. Abberufungsschreiben der Vertreter anderer Staaten entgegenzunehmen (Art. 71 Verfassung).

Die Funktion des Staatsrates als Organ der Volkskammer wird auch dadurch gekennzeichnet, daß ihm wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung übertragen sind. Er besitzt das Recht und die Pflicht, zu Fragen der Verteidigung und der Sicherheit der Republik grundsätzliche Beschlüsse zu fassen und mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates die Landesverteidigung zu organisieren (Art. 73 Verfassung).

³⁷ Vgl. dazu W. M. Schapko, a. a. O., S. 188.

³⁸ W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, a. a. O., S. 411 f.